

Vereinsatzung des Heimatverein für den Landkreis Augsburg e. V.

§ 1

- (1) Der „Heimatverein für den Landkreis Augsburg e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatforschung im Landkreis Augsburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen, Begehungen, Führungen und Exkursionen, die Herausgabe von Heimatbüchern und Jahresberichten, den Unterhalt des Bauernmuseums Staudenhaus, durch das Durchführen und Dokumentieren archäologischer Grabungen sowie durch die Unterstützung der archäologischen Museen in Gablingen und Königsbrunn und Treffen in Vereins- und Lagerräumen.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 3

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins.
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. die Entlastung der Vorstandschaft.
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. die Bestellung der Kassenprüfer.
6. die Festsetzung der Beiträge.
7. die Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden und über sonstige Anträge der Mitglieder.

§ 4

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch die Vorstandschaft bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. nach dem Ermessen der Vorstandschaft.
 2. wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

§ 6

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein anderes Stimmenverhältnis ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern werden in der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nicht die Vorstandschaft eine weitere Vorberatung für erforderlich hält.

§ 7

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer
 - d) dem ersten und zweiten Schatzmeister
 - e) bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern

f) dem Geschäftsführer, sofern ein solcher nach § 8 Abs. 2 bestellt worden ist.

- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende; jeder von diesen kann den Verein allein vertreten.

§ 8

- (1) Die Verwaltung des Vereins wird durch die Vorstandschaft geführt.
- (2) Die Vorstandschaft kann für die Besorgung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden – mit Ausnahme des Geschäftsführers – in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 10

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) tätige Mitglieder; dies sind Mitglieder, die von der Vorstandschaft mit Aufgaben der Heimatpflege oder Heimatforschung betraut sind oder sonst zur Mitarbeit berufen werden;
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf den Wohnsitz jede Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann auch durch juristische Personen erworben werden.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Fördernde Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, verlieren die Mitgliedschaft. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 11

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Augsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2017 beschlossen. Sie tritt an die Stelle früherer Satzungen.